

**Verwaltungsvorschrift**  
**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**  
**über die Organisation, die Ausrüstung und den Einsatz der Katastrophenschutz-**  
**einheiten und -einrichtungen im Freistaat Thüringen**  
**(VVKatSOrg) vom 12. Oktober 2022**

Das Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) bestimmt, dass insbesondere für die Bereiche gemäß § 28 Abs. 3 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu bilden sind. Die Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) trifft nähere Regelungen über die Aufstellung, Organisation, Ausrüstung, Aus- und Fortbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes. Diese Verwaltungsvorschrift trifft als konkrete Weisung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales als oberste Katastrophenschutzbehörde gemäß § 27 Abs. 3 und 4 ThürBKG i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 ThürKatSVO weitere Festlegungen zur Organisation, Gliederung, Ausstattung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen sowie ihrer Teileinheiten.

**1      Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Organisation (insbesondere die Aufgaben), die Gliederung (insbesondere die taktische Gliederung, die Stärke und die Führungsorganisation), die materielle Ausstattung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Thüringen.

**2      Organisation**

**2.1    Aufgaben der Katastrophenschutzeinheiten**

2.1.1 Aufgabe der Katastrophenschutzeinheiten ist die Bewältigung von Katastrophenlagen insbesondere in den aufgeführten Bereichen gemäß § 28 Abs. 3 ThürBKG. Hierfür werden die Einheiten entsprechend der Aufgabenstellung bzw. den Einsatzanforderungen modularisiert und in den Einsatz gebracht. Die Aufgabenbeschreibung dient als Hilfestellung für die Auswahl der Module zur Aufgabenerfüllung.

2.1.2 Die Aufgaben der Einheiten sowie seiner Teileinheiten sind anhand von Einsatzoptionen für die verschiedenen Bereiche der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Anlage 1 dargestellt. Ergänzend dazu regeln landeseinheitliche Einsatz- und Rahmenkonzepte die Organisation und Aufstellung innerhalb der jeweiligen Einheiten.

**2.2    Aufgaben der Katastrophenschutz-Stäbe (KatS-Stab)**

2.2.1 Die Katastrophenschutz-Stäbe gemäß § 3 Abs. 1 ThürKatSVO sind durch jede untere Katastrophenschutzbehörde aufzustellen.

2.2.2 Über eine Stabsdienstordnung sind der Aufbau und die Tätigkeit des Katastrophenschutz-Stabes innerhalb der unteren Katastrophenschutzbehörden zu regeln.

- 2.3 Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen und anderer privater Organisationen
- 2.3.1 Die privaten Hilfsorganisationen und die anderen privaten Organisationen wirken gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 ThürBKG im Katastrophenschutz mit, wenn eine Mitwirkung gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde erklärt wurde, ein Bedarf besteht und die Zustimmung der unteren Katastrophenschutzbehörde vorliegt.
- 2.3.2 Eine allgemeine Eignung einer privaten Hilfsorganisation oder einer anderen privaten Organisation zur Mitwirkung im Katastrophenschutz besteht insbesondere wenn:
- die Mitwirkung im Katastrophenschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken gehört,
  - die Aufgaben durch organisationseigene Helfer erfüllt werden können,
  - die Leistungsfähigkeit den Anforderungen an eine Mitwirkung im Katastrophenschutz entspricht und
  - eine aufgabengerechte Aus- und Fortbildung sichergestellt werden kann.
- 2.3.3 Die Mitwirkung einer privaten Hilfsorganisation oder einer anderen privaten Organisation im Katastrophenschutz setzt neben ihrer allgemeinen Eignung voraus, dass die untere Katastrophenschutzbehörde über die Stärke, Gliederung, Aus- und Fortbildung und Ausstattung ihrer Kräfte und Mittel angemessen und mindestens einmal jährlich unterrichtet wird und ihr wesentliche Veränderungen umgehend mitgeteilt werden.
- 2.3.4 Mit der Mitwirkungserklärung verpflichtet sich die private Hilfsorganisation oder die andere private Organisation, die Einsatzfähigkeit der zur Verfügung gestellten Kräfte und Mittel sicherzustellen und sich auf Anforderung mit diesen Kräften an Übungen und Einsätzen zu beteiligen.
- 2.3.5 Die Mitwirkung einer privaten Hilfsorganisation oder einer anderen privaten Organisation im Katastrophenschutz endet, wenn die untere Katastrophenschutzbehörde die Entscheidung schriftlich zurücknimmt oder schriftlich widerruft.
- 2.3.6 Die Entscheidung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn
- die allgemeine Eignung nicht oder nicht mehr gegeben ist,
  - die Mitwirkung gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde schriftlich widerrufen wird oder
  - die private Hilfsorganisation oder die andere private Organisation wiederholt ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat.
- 2.3.7 In den Fällen der Ziffer 2.3.6 bedarf die Beendigung der Mitwirkung einer Zustimmung der oberen Katastrophenschutzbehörde.
- 2.4 Nutzung der landesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte im eigenen Zuständigkeitsbereich

- 2.4.1 Die vom Land für Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte stehen den Aufgabenträgern des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe auch für ihre eigenen Aufgaben zur Verfügung.
- 2.4.2 Darüber hinaus können die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen sowie die anderen privaten Organisationen die ihnen zugewiesenen Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte für eigene Zwecke (im Rahmen der jeweiligen organisationseigenen Satzung) nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben im Katastrophenschutz nicht beeinträchtigt werden.
- 2.4.3 Werden die überlassenen Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte durch die Nutzung für Zwecke außerhalb des Katastrophenschutzes beschädigt oder gehen sie verloren, ist unverzüglich die obere Katastrophenschutzbehörde darüber zu informieren. Die Kostenerstattung erfolgt über die jeweils zuständige untere Katastrophenschutzbehörde, die den Einsatz oder die Übung angeordnet hat bzw. durch die private Hilfsorganisation oder die andere private Organisation bei organisationseigener Nutzung, soweit keine allgemeine Deckung über eine Versicherung besteht.
- 2.5 Nutzung der landesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches

Werden überlassene Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches über die Dauer von drei Tagen für Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen eingesetzt oder in benachbarte Gebietskörperschaften überführt, ist die der oberen Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen. Für diesen Zeitraum sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, damit die Wahrnehmung der Aufgaben im Katastrophenschutz gewährleistet bleibt.

### 3 Gliederung

#### 3.1 Taktische Gliederung

Die Aufgabenbeschreibungen sind Grundlage für die taktische Gliederung der Katastrophenschutzeinheiten nach Anlage 1 bis 18 der ThürKatSVO.

#### 3.2 Personelle Stärke

- 3.2.1 Die personelle Stärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbandes wird durch vier Zahlen angegeben, die durch Schrägstrich voneinander getrennt sind.
- 3.2.2 Nicht vorhandene oder nicht besetzte Funktionen werden durch einen Querstrich (-) angegeben. Für eine bessere Lesbarkeit wird die Anzahl des ärztlichen Personals in der Einheit in Klammern nach der Stärkeangabe dargestellt.
- 3.2.3 Eine Doppelbesetzung der festgelegten Funktionen ist anzustreben.

### 3.3 Führungsorganisation

Die grundsätzliche Führungsorganisation der Katastrophenschutzeinheiten richtet sich nach den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 100 „Führung und Leitung im Einsatz“.

## 4 Materielle Ausstattung

Die materielle Ausstattung legt die Anforderungen für die Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte für die Einheiten des Katastrophenschutzes fest (Anlage 2).

## 5 Einsatz

### 5.1 Meldewesen

#### 5.1.1 Meldepflicht

Die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden sind unverzüglich und unaufgefordert auf dem Dienstweg über die Feststellung einer Katastrophe nach § 34 ThürBKG, über die Art und den Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen und das Ende einer Katastrophe durch die unteren Katastrophenschutzbehörden zu unterrichten.

#### 5.1.2 Meldearten

5.1.2.1 Um eine qualifizierte und zeitnahe Information der übergeordneten Katastrophenschutzbehörden sicherzustellen, wird zwischen Sofortmeldungen, Lagemeldungen, Folgemeldungen und Schlussmeldungen unterschieden. Meldeinhalte sind lückenlos, präzise und unverzüglich zu übermitteln.

5.1.2.2 Sofortmeldungen sind bei allen Ereignissen nach Ziffer 5.1.1 zu übermitteln. Sie dienen der Erstinformation.

5.1.2.3 Folgemeldungen beinhalten die im weiteren Verlauf des Ereignisses gewonnenen neuen Erkenntnisse sowie bedeutsame Lageänderungen unter Bezugnahme auf die Sofortmeldung.

5.1.2.4 Lagemeldungen werden nur im Einzelfall und auf Anforderung der übergeordneten Katastrophenschutzbehörden erstellt.

5.1.2.5 Schlussmeldungen sind nach Einsatzen abzugeben. Diese Meldungen beinhalten die Zusammenfassung des Gesamtgeschehens unter Angabe der jeweils nach Organisationen untergliederten, eingesetzten Kräfte und Mittel sowie die vorläufige Einschätzung der eingetretenen Schäden.

### 5.1.3 Meldewege Land

5.1.3.1 Meldungen sind entsprechend den Vorgaben der Ziffern 5.1.1 und 5.1.2 unverzüglich und gleichzeitig an die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden per elektronischer Post, bei Ausfall dieses Mediums auf den alternativ festgelegten Wegen (z.B. Fax), weiterzuleiten. Sind mehrere untere Katastrophenschutzbehörden von einem Ereignis betroffen oder ist dies zu erwarten, sind die Meldungen nachrichtlich auch an diese zu übersenden.

5.1.3.2 Für die Abfassung und Weiterleitung der Meldungen ist der Vordruck des einheitlichen Meldeformulars nach Anlage 3 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

### 5.1.4 Meldewege Bund

5.1.4.1 Für Meldungen an das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) gelten die „Empfehlungen für das Berichts- und Meldewesen im Bevölkerungsschutz“ in der jeweils geltenden Fassung.

5.1.4.2 Kriterien für eine Information an das GMLZ sind:

- a) Schwere nukleare, chemische und biologische Störfälle,
- b) Flächen- und Großbrände,
- c) Schwere Unwetter, Überschwemmungen und Sturmfluten, Erdbeben,
- d) Störungen Kritischer Infrastrukturen,
- e) Massenanfall von Betroffenen, Verletzten oder Erkrankten, insbesondere nach
  - 1. Angriffen und Waffeneinsatz im Rahmen militärisch ausgetragener Konflikte,
  - 2. Anschlägen (Angriffen) und Sabotage durch Extremismus, Fundamentalismus sowie nationalen oder internationalen Terrorismus,
  - 3. Besonders schwere Auswirkungen organisierter Kriminalität,
  - 4. Schwere Unglücksfälle und Havarien,
  - 5. Naturereignisse,
  - 6. Epidemien und Pandemien und/oder
  - 7. Tierseuchen.

5.1.4.3 Indikatoren für eine Meldung an das GMLZ sind insbesondere (alternativ):

- a) Die Feststellung des Katastrophenfalls durch die zuständige Behörde,
- b) Auswirkungen eines Schadensereignisses auf ein weiteres Bundesland oder mehrere weitere Bundesländer,
- c) mögliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland,
- d) Ereignisse im Ausland mit Auswirkungen auf eines oder mehrere Bundesländer, die in einem Bundesland bekannt werden,
- e) Ereignisse, die nach prognostizierender Betrachtung des betroffenen Landes Koordinierungsmaßnahmen oder Maßnahmen des Ressourcenmanagements nach § 16 ZSKG oder ergänzender Hilfeleistung durch den Bund nach Art. 35 GG erfordern können, zur Vorbereitung der damit befassten Dienststellen des Bundes,

auch wenn solche Maßnahmen zum Zeitpunkt der Information noch nicht vorliegen,

- f) Ereignisse, die nach Einschätzung des betroffenen Landes zu einer signifikanten Störung oder zur Gefährdung Kritischer Infrastrukturen führen,
- g) Vielzahl der von dem Ereignis betroffenen Personen aus Sicht des betroffenen Bundeslandes,
- h) Fläche des von dem Ereignis betroffenen Gebiets aus Sicht des betroffenen Bundeslandes und/oder
- i) Lagen mit einem voraussichtlich hohen Medieninteresse.

5.1.4.4 Meldungen an das GMLZ werden in der Regel durch das Lagezentrum der Landesregierung oder durch die durch Weisung der obersten Katastrophenschutzbehörde Bevollmächtigten versandt.

5.1.4.5 Die obere Katastrophenschutzbehörde stellt die Übermittlung der Meldungen der unteren Katastrophenschutzbehörden an das Lagezentrum der Landesregierung sicher.

5.1.5 Melde- und Lagewesen in einer Krise und im Spannungs-/Verteidigungsfall

Für das zivile Melde- und Lagewesen gelten die Bestimmungen der Richtlinien für das zivile Melde- und Lagewesen in einer Krise und im Verteidigungsfall (Melderichtlinien – MeldRL) in der jeweils geltenden Fassung.

5.2 Koordinierung

5.2.1 Das Landesverwaltungsamt übernimmt als obere Katastrophenschutzbehörde die Koordinierungsfunktion innerhalb des Landes bei Katastrophen im Sinne des § 25 ThürBKG und bei Ereignissen nach § 27 Abs. 2 ThürBKG. Die gesetzliche Aufgabenteilung nach §§ 3 und 6 ThürBKG bleibt davon unberührt.

5.2.2 Im Katastrophenfall wird beim Landesverwaltungsamt dazu ein Koordinierungsstab eingerichtet, der sich mit dem zuständigen Katastrophenschutz-Stab der betroffenen unteren Katastrophenschutzbehörde ins Benehmen setzt.

5.2.3 Über eine Stabsdienstordnung sind der Aufbau und die stabsmäßige Arbeit zu regeln.

5.2.4 Der Koordinierungsstab wird aufgerufen:

- auf Anforderung des zuständigen Katastrophenschutz-Stabes der betroffenen unteren Katastrophenschutzbehörde; in diesen Fällen liegt die Entscheidung über das Tätigwerden des Stabes beim Präsidenten des Landesverwaltungsamtes,
- auf Grund eigener Lagebeurteilung und/oder
- nach Festlegung durch die oberste Katastrophenschutzbehörde.

5.2.5 Der Koordinierungsstab hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung des Einsatzes erforderlicher Katastrophenschutzeinheiten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG i.V.m. § 7 Abs. 4 ThürKatSVO,

- Unterstützung und Beratung des zuständigen Katastrophenschutz-Stabes der betroffenen unteren Katastrophenschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG,
- Durchführung notwendiger Maßnahmen im Katastrophenschutz, für die die unteren Katastrophenschutzbehörden nicht zuständig sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 ThürBKG,
- Anordnung zentraler Maßnahmen gemäß § 27 Abs. 2 und 4 ThürBKG,
- Feststellung des Eintritts oder des Endes einer Katastrophe gemäß § 27 Abs. 5 Nr. 2 ThürBKG,
- Bei Notwendigkeit die Übernahme der Leitung des Katastrophenschutz-Einsatzes oder Übertragung der Leitung an eine andere Katastrophenschutzbehörde,
- Berichterstattung an die oberste Katastrophenschutzbehörde.

### 5.3 Anforderung

- 5.3.1 Die unteren Katastrophenschutzbehörden können nach eigener Lagebeurteilung die Katastrophenschutz-Einheiten nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend Ziffer 5.3.2 anfordern, wenn die benötigten Kräfte und Mittel im Rahmen der überörtlichen und gegenseitigen Hilfe nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden können.
- 5.3.2 Zur Gesamtkoordinierung haben Anforderungen von Katastrophenschutz-Einheiten aus anderen Gebietskörperschaften in der Regel über den Koordinierungsstab im Thüringer Landesverwaltungsamt zu erfolgen.
- 5.3.3 Die Anforderung von polizeilichen Einsatzkräften und -mitteln der Thüringer Polizei erfolgt über die Landeseinsatzzentrale der Landespolizeidirektion, soweit keine gesonderten Anforderungswege festgelegt sind. Die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden sind dabei unverzüglich nachrichtlich zu beteiligen.
- 5.3.4 Die Anforderung von polizeilichen Einsatzkräften und -mitteln der Bundespolizei sowie der Landespolizeien aus anderen Bundesländern erfolgt über das Lagezentrum der Landesregierung bei der Landespolizeidirektion, soweit keine gesonderten Anforderungswege festgelegt sind. Die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden sind dabei unverzüglich nachrichtlich zu beteiligen.
- 5.3.5 Hilfeleistungssuchen an die Bundeswehr erfolgen in der Regel durch die unteren Katastrophenschutzbehörden über die zuständigen Kreisverbindungskommandos unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden sind dabei unverzüglich nachrichtlich zu beteiligen.
- 5.3.6 Die Anforderung von Kräften und Mitteln des Technischen Hilfswerkes erfolgt grundsätzlich über die zuständige THW-Regionalstelle oder über den THW-Landesverband Sachsen, Thüringen soweit keine gesonderten Anforderungswege festgelegt sind. Die verfügbaren Fähigkeiten und Einheiten sind jeweils dem aktuellen „Katalog der Einsatzoptionen des THW“ zu entnehmen. Die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden sind dabei unverzüglich nachrichtlich zu beteiligen.

#### 5.4 Alarmierung

Die unteren Katastrophenschutzbehörden stellen die Alarmierung der Katastrophenschutzseinheiten durch die zuständigen Zentralen Leitstellen sicher.

#### 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und 5 Jahre nach dem Inkrafttreten außer Kraft.

Erfurt, 12.10.2022

Udo Götze  
Staatssekretär

Ministerium für Inneres und Kommunales  
Erfurt,  
Az.: 24.9-2352-2/2019